

Home>Register – Unternehmensregister, Insolvenzregister und Grundbücher>Grundbücher in den Mitgliedstaaten

Dieses Land befindet sich aufgrund des geplanten EU-Austritts im Übergangsstadium.

Grundbücher in den Mitgliedstaaten

Auf dieser Seite finden Sie eine Einführung in das Grundbuch von England und Wales

Welche Informationen bietet das Grundbuch von England und Wales?

Wir registrieren Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in England und Wales. Unser Motto ist: „Garantie und Schutz Ihrer Rechte an Grund und Boden“

Wir stehen für:

Sicherheit

Integrität

Innovation

Professionalität

Das Grundbuch sorgt für Sicherheit und Vertrauen auf dem Immobilienmarkt. Im Grundbuch sind für ganz England und Wales Eigentumsrechte im Wert von über 4 Billionen GBP, darunter Hypotheken im Wert von mehr als 1 Billion GBP, eingetragen. Das Grundbuchamt verfügt über mehr als 150 Jahre Erfahrung und hat seine Effizienz im Laufe der Jahre zunehmend verbessert: 99 % unserer Informationen und 73 % unserer Dienstleistungen stehen online zur Verfügung. Unsere Arbeit ist im Umbruch, da wir gerade dabei sind, zur Unterstützung des Grundbuchamts ein vollständig digitalisiertes Grundbuch auf einer modernen digitalen Plattform mit einem modernen, effizienten Kundenservice zu schaffen.

Ist die Einsichtnahme in das Grundbuch von England und Wales kostenlos?

Für jeden Vorgang wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt. Die Registrierung für den Online-Zugang ist nicht gebührenpflichtig. Außerdem ist die Online-Einsichtnahme in den meisten Fällen günstiger als Anfragen per Post.

Suche im Grundbuch von England und Wales

Online-Zugang:

Über den elektronischen Service für Unternehmen (Business e-Services) können gewerbliche Nutzer Anträge auf Eintragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte stellen oder eine Online-Suche in der Übersichtskarte starten. Nutzer dieses elektronischen Service können auch kostenlos auf unsere Online-Landkarte (MapSearch) zugreifen, um sofort

festzustellen, ob in England oder Wales ein bestimmtes Grundstück registriert ist

Katasternummern in Erfahrung zu bringen

festzustellen, ob sich ein bestimmtes Grundstück in Eigenbesitz oder in einem Miet-/Pachtverhältnis befindet

Nutzer der Business e-Services müssen die Nutzungsbedingungen erfüllen, sich registrieren lassen und eine Einzugsermächtigung für ihr **Debitorenkonto** bei einer Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich erteilen. [Login bei Business e-Services](#).

Suchdienst für Grundstücke (Find a Property Service): für Privatpersonen und Kleinunternehmer. Anhand der Anschrift kann u. a. festgestellt werden, wer der Eigentümer ist, wo die Grundstücksgrenze verläuft und ob Überflutungsgefahr besteht. Sie müssen sich als Nutzer anmelden und per Debit- oder Kreditkarte bezahlen. [Login bei Find a Property](#).

Die Kopien von Grundbucheinträgen und Auszügen aus Flurkarten, die über den „Business e-Service“ bezogen werden, gelten als amtliche Kopien und sind vor Gericht als Beweismittel zugelassen. MapSearch übernimmt keine Haftung für die bereitgestellten Informationen.

Die Kopien von Grundbucheinträgen und Flurkarten, die über den „Find a Property Service“ bezogen werden, sind keine amtlichen Dokumente.

Zugang per Post:

Amtliche Kopien von Grundbucheinträgen und Flurkarten können unter Verwendung der [Formulare](#) OC1 (für das Grundbuch) und OC2 (für Dokumente) per Post angefordert werden. Diese Formulare werden vom Grundbuchamt gebührenfrei per Post oder online zugeschickt. Amtliche Kopien sind vor Gericht als Beweismittel zugelassen.

Wenn Sie die gesuchten Angaben über ein Grundstück online nicht finden, können Sie auch das Formular „Search of the index map“ (Formular SIM) ausfüllen und per Post an das Grundbuch schicken, um herauszufinden, ob das Grundstück eingetragen ist und welche Nummer es hat. Die Gebühren hierfür sind in der Grundbuch-Gebührenordnung festgelegt.

Die Grundschnuldbücher können per Post oder online über Business e-Service mit dem Formular [K15](#) oder (nur für Anfragen zu Insolvenzen) [K16](#) abgefragt werden.

Letzte Aktualisierung: 25/07/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtet.